Florian Brügel	Freie Universität Berlin
Vorlesung Umwandlungs- und Insolvenzrecht	WS 2011/2012

# Fall 5 (Umwandlungsrecht)

### Lösungen

#### zu 1.

Der geplante Formwechsel ist zulässig. Die X-GmbH ist Kapitalgesellschaft und kann deshalb formwechselnder Rechtsträger sein (§ 191 Abs. 1 Nr. 2 UmwG). Die X-AG ist ebenfalls Kapitalgesellschaft und kann deshalb Rechtsträger neuer Rechtsform sein (§ 191 Abs. 2 Nr. 3 UmwG). Die anwendbaren Rechtsvorschriften sind:

- §§ 190-213 UmwG,
- §§ 238-250 UmwG.

### zu 2.

Der Formwechsel lässt die Identität des formwechselnden Rechtsträgers und seiner Rechtsbeziehungen mit Dritten unberührt; der formwechselnde Rechtsträger besteht in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform weiter (§ 202 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Die Anteilsinhaber des formwechselnden Rechtsträgers sind an den Rechtsträger nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt (§ 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG).

# zu 3.

§ 199 UmwG enthält eine spezielle Regelung zu den Anlagen der Anmeldung; in dieser Vorschrift wird die Schlussbilanz nicht genannt. Einen Verweis auf § 17 Abs. 2 UmwG enthalten die §§ 190 ff. UmwG gerade nicht. Deshalb ist keine Schlussbilanz erforderlich.

#### zu 4.

Durch einen Formwechsel sollen die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften grundsätzlich nicht umgangen werden. Deshalb verweist § 197 UmwG generell auf die ergänzende Anwendung der rechtsformspezifischen Gründungsvorschriften, die neben den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes zu berücksichtigen sind.

Als Gründer der X-AG gelten die Gesellschafter der X-GmbH, die für den Formwechsel stimmen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 UmwG).

#### zu 5.

# Es sind zu berücksichtigen:

- die rechtsformspezifischen Fristen für die Einberufung der Gesellschafterversammlung, die den Umwandlungsbeschluss zu fassen hat (hier die Regeln nach dem GmbHG);
- Zuleitung des Umwandlungsbeschlusses spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung an den Betriebsrat (§ 194 Abs. 2 UmwG);
- Ankündigung des Formwechsels als Gegenstand der Beschlussfassung mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung und Übersendung des Umwandlungsberichts (§§ 238 i. V. m. 230 Abs. 1 UmwG);
- Mitteilung des Abfindungsangebots zusammen mit der Einberufung der Gesellschafterversammlung (§§ 238 i. V. m. 231 UmwG);
- Auslegung des Umwandlungsberichts in der Gesellschafterversammlung (§ 239 Abs. 1 UmwG);
- Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§ 240 Abs. 1 UmwG).

#### zu 6.

Es müssen folgende Dokumente vorbereitet werden:

- Umwandlungsbeschluss (§§ 193, 194 UmwG) mit Satzung der X-AG
  (§§ 243 i. V. m. 218 UmwG),
- Umwandlungsbericht (§ 192 UmwG).

### zu 7.

A und B können den Formwechsel gegen die Stimme von C durchsetzen, weil sie zusammen die erforderliche Mehrheit von 75 % erreichen (vgl. § 240 Abs. 1 UmwG). C kann den Umwandlungsbeschluss grundsätzlich binnen eines Monats nach der Beschlussfassung (§ 195 Abs. 1 UmwG) anfechten (bzw. dessen Unwirksamkeit feststellen lassen) in entsprechender Anwendung der §§ 241 ff. AktG. Diese Klage kann aber nicht mit der Begründung geführt werden, dass die dem C gewährten Anteile zu niedrig bemessen wären (§ 195 Abs. 2 UmwG) oder das Abfindungsangebot nach § 207 UmwG zu niedrig bemessen sei (§ 210 UmwG). Mit diesen Begründungen kann C nur im Spruchverfahren gehört werden (§§ 196, 15 Abs. 2 UmwG und § 212 UmwG).

#### zu 8.

Den Gläubigern stehen folgende Rechte zu:

- Anspruch auf Sicherheitsleistung gemäß §§ 204, 22 UmwG,
- Schadenersatzanspruch gegen die Verwaltungsträger (hier: Geschäftsführer) des formwechselnden Rechtsträgers gemäß §§ 205, 25 UmwG.

Mittelbar gläubigerschützende Wirkung hat die Prüfung des Registergerichts, ob der Nennbetrag des Grundkapitals der X-AG vom Nettovermögen der X-GmbH gedeckt ist (so genannter "Kapitalschutz" nach §§ 245 Abs. 1 Satz 2, 220 UmwG).

## zu 9.

Zugleich mit der neuen Rechtsform sind die Vorstandsmitglieder der X-AG zur Eintragung in das Register anzumelden (§ 246 Abs. 2 UmwG).